



RÜCKLAGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 09.11.1995 (DAB 3/96, BN 64), zuletzt geändert am 05.11.2015
(DAB 1/2016, Regionalteil Niedersachsen)**

I. BILDUNG VON RÜCKLAGEN

§ 1

(1) Die Architektenkammer hat eine Betriebsmittelrücklage und eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Daneben sind Rücklagen für Sonderzwecke (Sonderrücklagen) zulässig, die in dem der Architektenkammer zugewiesenen Aufgabenbereich liegen.

§ 2

(1) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(2) Die Betriebsmittelrücklage beträgt mindestens 1.185.000 €.
Die Betriebsmittelrücklage beträgt höchstens 1.655.000 €.

§ 3

(1) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Einnahmen oder Ausgaben auszugleichen.

(2) Die Ausgleichsrücklage beträgt mindestens 275.000 €.
Die Ausgleichsrücklage beträgt höchstens 550.000 €.

§ 4

(1) Sonderrücklagen sind zu bilden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und die Ausgaben aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des jährlichen Haushaltsplans, ganz oder teilweise nicht bestritten werden können.



(2) Die Höhe der Sonderrücklagen richtet sich nach dem voraussichtlich für den Sonderzweck erforderlichen Bedarf. Die Sonderrücklagen sind nach Möglichkeit in gleichmäßigen jährlichen Raten aufzubringen. Die Raten können geändert werden, wenn die ursprünglich angenommene Höhe des Bedarfs sich ändert.

(3) Über die Bildung von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung.

(4) Es werden folgende Sonderrücklagen gebildet:

a. Instandhaltungsrücklage

Die Instandhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, Ausgaben zur Instandhaltung der Gebäude und des Grundstückes der Architektenkammer ohne Inanspruchnahme von Krediten im Zeitraum bis 2025 zu sichern.

Die Instandhaltungsrücklage beträgt mindestens 150.000 €.

Die Instandhaltungsrücklage beträgt höchstens 226.000 €.

b. Rücklage für große technische Investitionen

Die Rücklage für große technische Investitionen ist dazu bestimmt, Ausgaben zur Neuanschaffung der Hard- und Software sowie von weiteren technischen Geräten der Architektenkammer ohne Inanspruchnahme von Krediten im Zeitraum bis 2020 zu sichern.

Die Rücklage beträgt 120.000 €.

§ 5

(1) Die Rücklagen sind aus Mitteln des Haushaltsplans anzusammeln.

(2) Neben den im Haushalt vorgesehenen Zuführungen können unter Beachtung der für außer- und überplanmäßige Haushaltsausgaben geltenden Vorschriften weitere Mittel aus Überschüssen des Vorjahreshaushaltes oder aus Einsparungen im laufenden Haushalt an die Rücklagen abgeführt werden.

§ 6

Die veranschlagten Beträge für die einzelnen Rücklagen sind im Haushaltsplan zu erläutern.

§ 7

(1) Die Ansammlung von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Haushaltsausgleich in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.



(2) Wird die Ansammlung nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung anzugeben. Bei Fortfall des Aussetzungsgrundes hat die Kammer die nicht veranschlagten Beträge den Rücklagen entweder im Laufe des Rechnungsjahres oder aus dem Überschuss des Rechnungsjahres zuzuführen.

§ 8

Die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sollen den Rücklagen laufend, spätestens jedoch vor Ablauf des Rechnungsjahres zugeführt werden.

II. ANLEGUNG DER RÜCKLAGEN

§ 9

Die Rücklagen sind sicher und so anzulegen, dass ein höchstmöglicher Zinssatz erreicht wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Mittel im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

§ 10

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlegung von Rücklagen erzielt werden, sollen der jeweiligen Rücklage zufließen, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht angesammelt sind.

III. VERWENDUNG DER RÜCKLAGEN

§ 11

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; dies gilt nicht für die Betriebsmittelrücklage.

§ 12

Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage ist nur kassentechnischer Natur. Die der Betriebsmittelrücklage entnommenen Beträge sind bei Eingang der haushaltsmäßig vorgesehenen Einnahmen, spätestens jedoch bis sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres der Betriebsmittelrücklage wieder zuzuführen.



§ 13

Mittel aus der Ausgleichsrücklage dürfen erst verwendet werden, wenn der Ausgleich des Haushaltsplans auch durch Einschränkung der Ausgaben nicht herbeigeführt werden kann.

§ 14

(1) Die Verwendung einer Sonderrücklage für andere Zwecke oder für den allgemeinen Haushalt ist zulässig, soweit die Beträge für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden oder die vorgeschriebenen Grenzen übersteigen. Unabhängig davon kann eine Sonderrücklage ganz oder teilweise auch für einen anderen Zweck verwendet werden. Über die Aufhebung oder Änderung des Verwendungszweckes entscheidet die Vertreterversammlung.

(2) Die Architektenkammer darf Sonderrücklagen zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, soweit dies nach Heranziehung der Betriebsmittelrücklage erforderlich ist und hier durch die Verfügbarkeit der Sonderrücklagen im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt wird.

IV. RÜCKLAGENNACHWEIS

§ 15

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis gesondert nachzuweisen.

V. INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Rücklagenordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt nach Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalteil Niedersachsen – in Kraft.